

Merkblatt

Zum Antrag auf Gewährung eines Stipendiums

Befreiung von der Studiengebühr für besonders begabte internationale Studierende

Förderungszweck

Zweck der Förderung ist es, als besonders begabt erachtete internationale Studierende im Sinne von § 3 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz, die zur Entrichtung von Studiengebühren gemäß § 3 Landeshochschulgebührengesetz verpflichtet und nicht hiervon ausgenommen sind, von der Studiengebühr zu befreien. Es können bis zu zwei Stipendien vergeben werden (§6 Abs. 5 S. 2 LHGebG).

Förderungsvoraussetzungen

Die wesentlichen Voraussetzungen für eine Förderung ergeben sich aus der Satzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe über die Befreiung von besonders begabten internationalen Studierenden von der Studiengebühr und dem Landeshochschulgebührengesetz §6 Abs. IV S. 3, 4 LHGebG.

Für die Förderung werden insbesondere vorausgesetzt:

1. keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (internationale Studierende nach LHGebG)
2. die Zulassung zu einem Studiengang an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
3. besondere Begabung und Leistung.

Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement oder u.a. folgende besondere soziale, familiäre, persönliche und ökonomische Umstände berücksichtigt werden:

- die Pflege und Erziehung eines zum Zeitpunkt der Studienaufnahme minderjährigen Kindes;
- die Pflege eines/einer nahen Angehörigen, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) ist;
- die Entrichtung von Studiengebühren für Internationale Studierende an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg für Bruder, Schwester oder mehrere Geschwister;
- eine chronische Erkrankung oder Behinderung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt und
- ein eigenes Einkommen oder ein Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen, das unterhalb des Existenzminimums in Deutschland liegt.

Es sollen in besonderem Maße Studierende berücksichtigt werden, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der

Europäischen Union 2000/483/EG vom 23.06.2000 mit **Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum besitzen oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört (AKP und LDC Staaten)**. Weiterhin sollen Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden.

Umfang und Dauer der Befreiung

Geförderte Studierende sind von den Studiengebühren für internationale Studierende gemäß dem Landeshochschulgebührengesetz für die gesamte Dauer des gewählten Studiengangs befreit. Die Förderungsdauer ist auf die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester beschränkt. Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.

Der Anspruch auf Gewährung einer Befreiung erlischt, sofern der Studienbewerber/die Studienbewerberin von der Gebührenpflicht gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz ausgenommen oder gemäß § 6 Absatz 1, 3, 6 und 7 Landeshochschulgebührengesetz befreit ist oder gemäß § 20 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz nicht der Gebührenpflicht unterliegt.

Auswahlverfahren

Die Vergabekommission ist für die Vergabe von Förderungen nach dem Landeshochschulgebührengesetz zuständig.

Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der/die Prorektor/in (mit dem Geschäftsbereich für Internationalisierung) als Vorsitzende/r und je eine Vertretung der 3 Fachgruppen gem. § 7 der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Vergabekommission wählt aus den Anträgen aus.

Der Antrag ist sowohl schriftlich innerhalb der Frist mit den auf dem Antragsblatt aufgeführten Unterlagen in der Stipendienstelle der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe einzureichen.

Die Frist zur Einreichung endet am **21. Juni 2022 12.00 Uhr**.

Bitte beachten Sie, dass unvollständig oder zu spät eingereichte Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.